

Posteingang Büro BM		Eingegangen am: 17.03.23	
weiter an:		R	STN
GK Oberbürgermeister	Amt f. Kultur	R	STN
OB-Sekretariat	Bauamt		
pers. Referent	Amt f. SE		
Personal/Org.			
Rech/komm. Ang.	GK Bürgermeisterin		
Stab Wifo	Bürgermeisterin		
Öffentlichkeitsarbeit	Amt f. Finanzen		
Rechnungsprüfung	Hauptamt		
GSB	Ordnungsamt		

Stadt Bitterfeld-Wolfen	
Eing.: 15. MRZ. 2023	
Amt OB	



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter
für den Datenschutz

Landesbeauftragter für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 19 47 • 39009 Magdeburg

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Der Oberbürgermeister
Postfach 1251
06755 Bitterfeld-Wolfen

Posteingang Büro OB		Eingegangen am: 16.03.2023	
weiter an:		R	STN
GK Oberbürgermeister	Amt f. Kultur		
OB-Sekretariat	Bauamt		
pers. Referent	Amt f. SE		
Personal/Org.			
Rech/komm. Ang.	GK Bürgermeistern		
Stab Wifo	Bürgermeisterin		
Öffentlichkeitsarbeit	Amt f. Finanzen		
Rechnungsprüfung	Hauptamt		
GSB	Ordnungsamt		

Datenschutz in der Kommunalverwaltung; Pilotprojekt Videoüberwachung öffentliche Anlagen/Wolfener Bahnhof - Beschlussantrag Nr. 236-2022

Magdeburg, 17. März 2023

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schenk,

Ihr Zeichen:
105801.1

mit der Beantwortung Ihres Beratungsersuchens im Zusammenhang mit der beabsichtigten Videoüberwachung des Umsteigepunktes Bahn/Bus am Bahnhof Wolfen hat Herr Cohaus mich beauftragt.

Ihre Nachricht vom:
20. Februar 2023

Mein Zeichen:
4.21-5206/2-1.58

Meine Nachricht vom:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt überwacht als nach Landesrecht zuständige Behörde im Anwendungsbereich der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei den öffentlichen Stellen die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz (Art. 51 Abs. 1 DS-GVO i. V. m. § 22 Abs. 1 und § 23 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt – DSAG LSA). Nach Art. 57 Abs. 1 lit. d DS-GVO obliegt es ihm, die Verantwortlichen für die ihnen aus der DS-GVO entstehenden Pflichten zu sensibilisieren, und nach § 24 Abs. 4 DSAG LSA in beschränktem Umfang auch, präventiv beratend tätig zu werden, was ich nachfolgend gern tun möchte.

Bearbeitet von:
Herrn Schulze

Tel.: 0391 81 80 3 - 20

Dem Ihrem Beratungsersuchen dankenswerterweise beigeschlossenen Beschlussantrag Nr. 236-2022 Ihres Stadtrates habe ich entnommen, dass die derzeitige Situation in Bezug auf Sicherheit und Ordnung in dem mit einer oder mehreren Kameras zu überwachen beabsichtigten Bereich als nicht zufriedenstellend empfunden werde, da Sachbeschädigungen und eine Vermüllung zunehmen. Dies fortan zu verhindern und ggf. aufzuklären scheint die Stadt Bitterfeld-Wolfen sich verpflichtet zu sehen.

Hausanschrift / Erreichbarkeit:

Otto-von-Guericke-Str. 34a
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 81 80 3 - 0
Fax: 0391 81 80 3 - 33
E-Mail:

poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Internetpräsenz:

<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

<https://informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00
rechnung@lfd.sachsen-anhalt.de
Leitweg-ID: 15-2000-95

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 57 DS-GVO gemäß § 4 DSAG LSA. Weitere Informationen zur Verarbeitung und Ihren diesbezüglichen Rechten erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder unter <https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/landesbeauftragter/informationen-zur-datenverarbeitung/>
Behördlicher Datenschutzbeauftragter beim Landesbeauftragten für den Datenschutz: bdsb@lfd.sachsen-anhalt.de

Zunächst habe ich mir anhand der durch Sie hergereichten Unterlagen, i. B. dem Petition der Leiterin des Amtes für kommunale Angelegenheiten/Recht vom 11. Januar 2023, der Stellungnahme des Ordnungsamtsleiters vom 17. Januar 2023 und seiner fotodokumentarisch unterlegten Niederschrift über eine am 16. Februar 2023 durchgeführte Ortsbesichtigung selbst ein Bild von der derzeitigen Situation in dem zu überwachen beabsichtigten Bereich gemacht. So wie Ihre Beschäftigten habe auch ich eher keine das kommunale Eigentum bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung in so besonderer Weise beeinträchtigende Situation erkennen können, dass diese eine Videoüberwachung eines von unbeteiligten Passanten hochfrequentierten öffentlichen Bereiches rechtfertigen oder gar erforderlich machen könnte. Allerhöchstens ein der Stadt möglicherweise drohender geringer Imageschaden durch vorhandene Graffiti-Tags könnte zu konstatieren sein.

Gleichwohl darf ich auf die wesentlichsten datenschutzrechtlichen Aspekte beim von einer öffentlichen Stelle des Landes verantworteten Betrieb einer Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche eingehen:

Zu der Frage, ob eine Kommune wie die Stadt Bitterfeld-Wolfen überhaupt zum Betrieb einer öffentlich zugängliche Bereiche beobachtenden Videoüberwachung berechtigt wäre, darf ich zunächst auf eine Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (LT-Drs. 7/7428 vom 11. März 2021) verweisen, in der festgestellt wurde, dass öffentliche Stellen, und damit auch Kommunen, unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 DSAG LSA, der die Regelungen des § 30 des seit dem 26. Februar 2020 außer Kraft befindlichen DSGVO LSA fortschreibt, durchaus die Möglichkeit haben, öffentlich zugängliche Bereiche durch optisch-elektronische Einrichtungen zu beobachten, soweit dies zur Wahrnehmung des Hausrechts, zum Schutz ihres Eigentums oder Besitzes oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen notwendig ist.

Nach § 8 DSAG LSA wäre die Verarbeitung personenbezogener Daten aus öffentlich zugänglichen Bereichen durch optisch-elektronische Einrichtungen also nur zu den genannten Zwecken zulässig. Dabei würden mit dem DSAG LSA im vorliegenden Anwendungsfall die Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO ausgefüllt werden. Diese Einschränkung auf wenige ganz konkret bestimmte Zwecke einer Videoüberwachung ist für die weiteren Betrachtungen essentiell.

Im Übrigen seien dagegen, so die Antwort der Landesregierung weiter, durch eine Videoüberwachung erfolgende Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen zur Verhütung von Straftaten nach § 16 Abs. 2 SOG LSA, der die Datenerhebung unter anderem an gefährlichen Orten bzw. an oder in besonders gefährdeten Objekten regelt, allein der Polizei vorbehalten. Das SOG LSA zumindest ermächtigt die kommunalen Sicherheitsbehörden damit also nicht, zur Aufgabenerfüllung Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen anzufertigen.

Soweit nun die Stadt Bitterfeld-Wolfen bei der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die von ihr beabsichtigte Videoüberwachung zu dem Ergebnis käme, diese Videoüberwachung wäre nach den Regelungen des DSAG LSA i. V. mit der DS-GVO doch zulässig, geeignet und mangels weniger in die Grundrechte und Grundfreiheiten der Betroffenen eingreifender Alternativen – also mangels milderer Mittel – auch erforderlich, müsste festgelegt werden, wie diese Videoüberwachung zu erfolgen hätte. Dabei müssten die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 DS-GVO und vor allem die dort genannten Einschränkungen Beachtung finden.

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO müssen personenbezogene Daten bzw. deren Verarbeitung dem Grundsatz der „Datenminimierung“ folgend dem Zweck angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt sein. Konkret bedeutet dies, dass anhand bestehender Erkenntnisse darüber, zu welchen Tages- bzw. Nachtzeiten weniger mit einer großen Anzahl unbeteiligter Passanten zu rechnen wäre, dafür eher mit vermehrt zu erwartenden Beeinträchtigungen geschützter Rechtsgüter wie nicht nur unerheblichen Sachbeschädigungen, der zeitliche Rahmen zu setzen wäre, in dem die Videoüberwachung tatsächlich aktiviert werden dürfte. Der Beobachtungsbereich der zu implementierenden Videoüberwachung müsste auf die Bereiche beschränkt werden, in denen am ehesten solche Rechtebeeinträchtigungen vorkommen würden. Dabei wäre die Frage, ob neben kommunalen Flächen auch solche von Dritteigentümern wie der Deutschen Bahn AG teilweise mitüberwacht werden könnten, weniger datenschutz- als vielmehr verwaltungsrechtlicher und verwaltungsorganisatorischer Natur und entzöge sich dadurch im Wesentlichen meiner Beurteilung. Letztendlich relevant wäre noch die Entscheidung, ob und ggf. für wie lange eine permanente Aufzeichnung der Kamerabilder erfolgen müsste bzw. dürfte. Eine Aufzeichnung im Black-Box-Betrieb halte ich dabei zur Zweckerfüllung für weniger geeignet, da eine instantane Intervention durch Sicherheitskräfte bei Vorliegen einer akuten problematischen Lage ausbliebe, man am nächsten Tage also nur noch einmal sehen könnte, wie es zu einem Schaden kam. Als Alternative dazu bliebe die Live-Übertragung der Kamerabilder der Überwachungskamera(s) auf einen Bildschirm, z. B. in einem Lagezentrum, wo bei Vorliegen einer bestimmten Situation die Aufzeichnung der Bilder initiiert werden könnte. Das Eingreifen von geeigneten Ordnungskräften würde so zeitnahe möglich.

Im Rahmen einer umfassenden datenschutzrechtlichen Beratung darf ich Sie vorsorglich davon unterrichten, dass aus hiesiger Sicht die Nutzung einer den Umsteigepunkt Bahn/Bus am Bahnhof Wolfen im Blick haltenden Webcam mit dem Ziel einer möglichen öffentlichen sozialen Kontrolle ungeeignet erschiene. Sind die Bilder so hoch aufgelöst, dass Personen erkannt werden könnten, wäre nach der DS-GVO für eine solche Verarbeitung der Daten eine Rechtsgrundlage erforderlich, die ich vorliegend nicht zu erkennen vermag. Sind keine Personen erkennbar, könnte die Kamera zwar datenschutzrechtlich zulässig sein, sie wäre für die von der Stadt Bitterfeld-Wolfen angestrebten Zwecke aber ungeeignet. Außerdem sehe ich bei einer Webcam die erhebliche Gefahr, dass durch die Breitenwirkung und die Möglichkeit, das Tun der Abgebildeten weltweit mitzuverfolgen und in sozialen Netzwerken nachzuvollziehen und zu kommentieren, das Gegenteil des eigentlich Angestrebten erreicht würde.

Die Installation von abschreckenden Kameraattrappen wäre die datenschutzrechtlich sparsamste Variante einer Problemlösung, jedoch verweise ich auf § 8 Abs. 4 DSAG LSA. Danach wäre der Einsatz von Kameraattrappen nur dann zulässig, wenn auch eine echte Videoüberwachung zulässig wäre. Diese Einschränkung gilt nach dem engen Gesetzeswortlaut nur für Kameraattrappen selbst, eher nicht für die über eine (fiktive) Videoüberwachung informierenden Hinweisschilder.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hätte außerdem zu prüfen, ob für die Videoüberwachung des Umsteigepunktes Bahn/Bus am Bahnhof Wolfen eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art 35 DS-GVO erforderlich wird. Bei dieser müsste auch geprüft werden, ob die von der Videoüberwachung miterfassten Unbeteiligten und die ggf. Vor-Ort beschäftigten Personen, z. B. das Fahr- oder Servicepersonal, die Beeinträchtigung ihrer Grundrechte und Grundfreiheiten durch die Überwachung hinzunehmen hätten oder ob die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten dieser Betroffenen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wäre, wie oben bereits dargelegt, zur Suche nach milderem Mitteln als Alternative zur Videoüberwachung gehalten. Durch die Stadt wurde zwar das Vorhandensein von Graffiti-Tags beklagt. Dass diese zur Verhinderung zunehmender Delinquenz rasch beseitigt wurden, da im Sinne der Broken-Windows-Theorie ein vorhandenes Graffiti weitere anziehe, konnte ich Ihren Unterlagen dagegen nicht entnehmen.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schenk, ich hoffe Sie nun umfassend informiert zu haben, stehe für Rückfragen aber gleichwohl gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Schulze